

Finanzverwaltung hat wichtige Formvorschriften für Unternehmen geändert Übergangsvorschriften laufen zum 31.12.2016 aus - Unternehmer müssen jetzt handeln

Im Rahmen von Betriebsprüfungen nimmt die Prüfung von Formalien einen stetig steigenden Stellenwert ein. Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen können zu erheblichen Zuschätzungen mit den damit verbundenen Steuernachzahlungen führen.

Die Finanzverwaltung hat hierzu bereits am 14.11.2014 die bestehenden Formvorschriften durch den Erlass von Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) deutlich verschärft. Die Vorgaben betreffen nicht nur die eigentliche Verarbeitung der steuerrelevanten Belege sondern auch die Abläufe im Unternehmen. So kann bereits das Schreiben von Ausgangsrechnungen mit den Office-Programmen Word oder Excel zu erheblichen Problemen führen. Auch einfachste manuelle Tätigkeiten, wie bspw. die geordnete Belegablage, müssen durch Verfahrensdokumentationen nachvollziehbar und damit prüfbar gemacht werden.

Ab 01.01.2017 gelten darüber hinaus verschärfte Regeln für alle Registrier- und PC-Kassen. Die bisher durch die Finanzverwaltung gewährten Erleichterungen laufen zum 31.12.2016 aus. Das bedeutet, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt alle Geschäftsvorfälle (Einzelaufzeichnungen) vollständig, richtig, zeitgerecht und unveränderbar aufzuzeichnen sind. Diese Daten müssen dem Betriebsprüfer während des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können.

Die aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestehende Kanzlei Dr. Motzer Scholz-Starke Tolcamp Consten aus Wesel bietet Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Vorschriften. Die Kanzlei veranstaltet hierzu am Freitag, dem 4. November 2016, einen Themennachmittag, an welchem interessierte Unternehmer sich umfassend über die angesprochenen Problemfelder informieren können. Hierbei werden auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um vorherige Anmeldung gebeten. Die Kanzleianschrift lautet: Handelsweg 5, 46485 Wesel, Telefon 0281-33866-0, Telefax 0281-33866-25, E-Mail: info@mscht.de, Internet: www.mscht.de



Die Gesellschafter der Kanzlei (v. l.): Michael Consten, Dr. Stephan Motzer, Thomas Hesseler und Willi Bernd Tolcamp.